

Vorschrift der Stadt Freiburg über die Förderung der Vorhaltung und des Betriebs der denkmalgeschützten Schauinslandbahn als historisches Kulturdenkmal vom 21.06.2016

1. Zuwendungszweck

Zweck der Förderung ist es, die denkmalgeschützte Schauinslandbahn mit deren Vorhaltung der Infrastruktur und dem Betrieb insbesondere aufgrund ihrer Denkmalfähigkeit aufgrund wissenschaftlicher, insbesondere Technik - und baugeschichtlicher Gründe zu erhalten. Die Bauten der Berg- und Tal-Station, die Stützen und die nach dem Umbau erhalten gebliebenen Teile der bauzeitlichen Technik zeigen heute weitgehend die Bauweise einer Seilbahn der Zeit um 1930 nach dem Umlaufprinzip. Die besondere Wertigkeit der Bahn liegt in ihrer technikgeschichtlichen Bedeutung als erste Seilbahn der Welt für die Beförderung von Personen nach dem Umlaufprinzip. Dieses System ist für alle modernen kleinen Kontobahnen vorbildhaft geworden. Durch die gute Erhaltung des Originalzustands wird der Wert als technikgeschichtliche Quelle unterstrichen und gesteigert. Das öffentliche Interesse am Erhalt der Schauinslandbahn beruht auf dem dokumentarischen und exemplarischen Werte Anlage. Die einzelnen Bestandteile der Schauinslandbahn bilden eine Sachgesamtheit, die zusammen mit dem Betrieb der Schauinslandbahn als historisches kulturelles Erbe für Anschauungszwecke gefordert wird. Die Preisgestaltung der Schauinslandbahn ermöglicht Familien, Senioren und Schülern sowie mobilitätseingeschränkten Personen durch vergünstigte Preise ein solches Baudenkmal zu besichtigen und zu benutzen. Die Schauinslandbahn bietet hierzu barrierefreie Ausstattungen bei Parkplätzen, Ein- und Ausstiegen der Kabinen sowie den Zugängen zur Gastronomie und der Terrasse sowie den Zugängen zu den weiteren Attraktionen auf dem Schauinsland.

Der Betrieb der denkmalgeschützten Schauinslandbahn dient darüber hinaus als Zubringer sowohl zu dem hier angesiedelten Attraktionen, wie z. B. dem Museumsbergwerk, Technikführungen der Schauinslandbahn, dem historischen Schauinslandturm, der Bergstation und dem 400 Jahre alten historischen Schniederlihof, aber auch als Zubringer zum Naturschutzgebiet und Naherholungsgebiet Schauinsland.

2. Rechtsgrundlagen

Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Vorschrift in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigung gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

Für die Zuwendungen sind weiter die Allgemeinen Grundsätze zur Finanzierung des ÖPNV und der Schauinslandbahn der Stadt Freiburg sowie der ergänzenden Regelungen der Verwaltungsrichtlinie der Stadt Freiburg anwendbar.

Die Betriebsbeihilfen (Zuwendungen) vergibt die Stadt Freiburg unter der Voraussetzung der Artikel 1 bis 12 und 53 der Verordnung (EU) Nummer 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)) (Amtsblatt der EU Nummer L 187/1 vom 26.06.2014).

3. Zuwendungsempfänger/innen

Gefördert werden

- Die Freiburger Verkehrs AG, Freiburg als Vorhalter und Betreiber der Schauinslandbahn

4. Fördergegenstand und förderfähige Kosten

Gefördert werden die nicht von den Einnahmen gedeckten Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Schauinslandbahn, soweit diese nach Art. 53 Abs. 5 a-f) als Betriebsbeihilfen der AGVO beihilfefähig sind.

Die beihilfefähigen Kosten gemäß Art. 7 AGVO werden vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben anhand der Trennungsrechnung gemäß den allgemeinen Grundsätzen der Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs und der Schauinslandbahn der Stadt Freiburg (AGF) und ergänzend der Verwaltungsrichtlinie der Stadt Freiburg zunächst auf Basis eines ex-post Ergebnisses festgelegt. Für die Entwicklung der Folgejahre wird auf den Wirtschaftsplan zurückgegriffen und eine Fortschreibung anhand der Regularien der AGF und der Verwaltungsrichtlinie der Stadt Freiburg vorgenommen. Zu viel gezahlte Beihilfen sind gemäß Ziffer 7.5 der AGF zurückzuzahlen.

Die in Artikel 1 Absatz 2 und 3 AGVO genannten Bereiche bzw. Beihilfen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Die Anmelde-schwellen gem. Art. 4 AGVO sind einzuhalten.

Nicht gefördert werden

- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinn von Artikel 2 Nummer 18 der AGVO und Ziffer 2 Nummer 1 der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten vom 1. Oktober 2004 (ABl. EU C 244/2) in der jeweils geltenden Fassung.
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 5.1** Eine Kumulierung mit Förderungen aus anderen öffentlichen Mitteln (z. B. EU- oder Bundesmitteln) ist zulässig, sofern im Einzelfall keine anderen Regelungen entgegenstehen. Die Gesamtförderung, die dem Antragsteller gewährt wird, darf jedoch den Schwellenwert in Artikel 4 Absatz 1 lit. z) AGVO und die jeweils zulässigen maximalen Beihilfeintensitäten der AGVO nicht überschreiten.
- 5.2** Die Gewährung von Zuwendungen auf Basis der Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf "Deminimis"-Beihilfen bleibt unberührt.

6. Form und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form von Zuschüssen zur Fehlbetragsfinanzierung im Wege der Projektförderung auf Antrag entsprechend den AGF und der Verwaltungsrichtlinie der Stadt Freiburg über die Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs und der Schauinslandbahn gewährt. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 7.1** Das Antrags- und Bewilligungsverfahren richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen der Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs und der Schauinslandbahn der Stadt Freiburg (AGF) und der Verwaltungsrichtlinie der Stadt Freiburg über die Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs und der Schauinslandbahn.
- 7.2** Die Projektergebnisse und Projektdaten werden gemäß Artikel 9 in Verbindung mit Artikel 11 AGVO veröffentlicht.

8. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. November 2016 in Kraft und ist entsprechend der Geltungsdauer der AGVO bis zum 31.12.2020 gültig. Soweit die AGVO über den 31.12.2020 hinaus verlängert wird und die die Schauinslandbahn betreffenden Vorschriften weiterhin Bestand haben oder soweit eine die AGVO ersetzende Vorschrift in Kraft tritt, die mit der AGVO identische Vorschriften betreffend die Schauinslandbahn enthält, verlängert sich diese Verwaltungsvorschrift ebenfalls entsprechend.